

Datenschutz

Datenschutz dient dem Schutz des Bürgers vor der missbräuchlichen Verwendung seiner Daten und ist gesetzlich geregelt. Er dient nicht dem Schutz der Daten selbst.

Im Grundgesetz wird der Datenschutz nicht ausdrücklich erwähnt. Das Bundesverfassungsgericht spricht aber in seiner Rechtsprechung von einem Datenschutz-Grundrecht, das Recht auf informelle Selbstbestimmung. Der Einzelne hat das Recht grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.

Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz

"Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt."

Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz

"Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt."

Aus der Verbindung beider Artikel hat das Bundesverfassungsgericht im so genannten Volkszählungsurteil vom 15.12.1983 das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entwickelt. Somit ist der Datenschutz zwar nicht ausdrücklich im Grundgesetz geregelt, kann aber aus den oben genannten Artikeln gelesen werden.

- Schon 1981 gab es vom Europarat eine **Europäische Datenschutzkonvention**.
- **1995 EU-Datenschutzrichtlinie**
- Auf Bundesebene gibt es das **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)**. 1978 gab es die erste Fassung und im Zentrum des BDSG stand die Absicht die "Privatsphäre" des einzelnen Bürgers zu schützen. Im Gesetz wird der Datenschutz für die Bundesbehörden und den privaten Bereich, d. h. für alle Wirtschaftsunternehmen und Privatperson gegenüber Privatperson, geregelt.
2001 Neues Bundesdatenschutzgesetz
2009 Novellierung
§ 1 Absatz 1 BDSG lautet: Zweck dieses Gesetzes ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.
- 1983 BVG „Volkszählungsurteil“ – Recht des einzelnen Bürgers auf „informelle Selbstbestimmung“ Das Urteil gilt als „Ausfluss“ des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde.
Das Urteil gilt als Meilenstein des Datenschutzes. Anlass war eine für April bis Mai 1983 geplante, aufgrund des Urteils **erst 1987 modifiziert durchgeführte Volkszählung** in der Bundesrepublik Deutschland.
- In den meisten Landesverfassungen wurde eine Datenschutzregelung aufgenommen, die **Landesdatenschutzgesetze**. Sie regeln den Datenschutz in den Landes- und Kommunalbehörden.
- Des Weiteren gibt es **branchenspezifische Datenschutzregelungen**.

Weitere Gesetze im Bereich des „Computerrechts“

- Gesetz über Fernmeldeanlagen
- Halbleiterschutzgesetz
- Netzzugangsverordnung
- Strafgesetzbuch (StGB)

Datenschutz
dient dem Schutz des Bürgers vor der missbräuchlichen Verwendung seiner Daten und ist gesetzlich geregelt.
Er dient nicht dem Schutz der Daten selbst.

- Das Patentgesetz
- Telekommunikationsgesetz (TKG)
- Das Urheberrecht
- Das Produkthaftungsgesetz

Datenschutz steht immer in einem Konflikt. Das Recht des Einzelnen, d. h. die Freiheitsrechte und das Recht auf Transparenz, und das Recht der Öffentlichkeit nach Aufklärung und Überwachung.

(Stichworte: Sicherheit, Kriminalität, Überwachung, Bürgerrechte, Freiheit, biometrische Daten wie Fingerabdruck und Irisscan, elektronischer Reisepass, elektronische Patientenkarte, RFID-Chips, usw.)

Die 8 Gebote des Datenschutzes

Im § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes wird festgelegt, dass öffentliche und nicht-öffentliche Stellen Maßnahmen für einen geeigneten Datenschutz ergreifen müssen.

Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG:

"Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind,

1. Unbefugten den Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren
→ Zutrittskontrolle,
2. zu verhindern, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können
→ Zugangskontrolle,
3. zu gewährleisten, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können, und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können
→ Zugriffskontrolle,
4. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung oder während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist
→ Weitergabekontrolle,
5. zu gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind
→ Eingabekontrolle,
6. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können
→ Auftragskontrolle,
7. zu gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind
→ Verfügbarkeitskontrolle,
8. zu gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können."